

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Jabiru Motors Deutschland GmbH**

## **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Für die Durchführung unserer Lieferungen und Leistungen, insbesondere die Durchführung von Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten (nachstehend bezeichnet als "Vertragsgegenstand") gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen der Jabiru Motors Deutschland GmbH.

(2) Den nachfolgenden Bestimmungen entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers oder Auftraggebers (nachstehend bezeichnet als „Kunde“) finden keine Anwendung und sind nicht Vertragsbestandteil. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn die Jabiru Motors Deutschland GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von den nachfolgenden Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung und Leistung vorbehaltlos ausführen.

(3) Mündliche Nebenabreden bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht. Zukünftige Abreden bedürfen für ihre Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für die Vereinbarung oder den Verzicht auf das hier bestimmte Formerfordernis.

(4) Sofern in diesen Geschäftsbedingungen von Verbrauchern die Rede ist, sind dies natürliche Personen, bei denen der Zweck der Bestellung nicht einer gewerblichen, selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die zu gewerblichen, selbständigen oder freiberuflichen Zwecken bestellen. Kunden im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

## **§ 2 Angebote und Kostenvoranschläge**

(1) Die Angebote der Jabiru Motors Deutschland GmbH sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich eine verbindliche Zusicherung erfolgt. Wünscht der Kunde ein verbindliches Angebot, so wird dieses schriftlich erstellt. Darin werden die jeweiligen Arbeiten und Teile bzw. Liefergegenstände im Einzelnen aufgelistet und mit dem jeweiligen Preis versehen. Die Jabiru Motors Deutschland GmbH ist an das Angebot bis zum Ablauf von 30 Tagen nach seiner Abgabe gebunden.

(2) Gibt der Kunde ein Angebot ab oder erteilt er einen Auftrag, so bedarf es der schriftlichen Annahme/Bestätigung durch die Jabiru Motors Deutschland GmbH. Der Kunde ist vier Wochen an sein Angebot/Auftrag gebunden. Beginnt die Jabiru Motors Deutschland GmbH mit der Leistungsausführung, so gilt die Bestätigung als erteilt.

(3) Bei unverbindlichen Kostenvoranschlägen gelten Abweichungen von + 10 % als statthaft. Zu weitergehenden Überschreitungen holt die Jabiru Motors Deutschland GmbH unverzüglich vor Durchführung weiterer Arbeiten die Zustimmung des Kunden ein. Dem Kunden wird in diesem Fall ein gesondertes Kündigungsrecht eingeräumt. Die Jabiru Motors Deutschland GmbH darf dem Kunden für die Erstellung eines Kostenvoranschlages erbrachte Leistungen berechnen. Wenn aufgrund des Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt wird, werden für den Kostenvoranschlag berechnete Beträge mit der Rechnung für den Auftrag verrechnet.

(4) Preise werden jeweils netto, zuzüglich des gültigen Mehrwertsteuersatzes ausgewiesen.

## **§ 3 Aufträge für Instandsetzungen/Reparaturen**

(1) Der Umfang der jeweiligen Instandsetzungsarbeiten/Reparaturen für den Vertragsgegenstand ist vom Kunden festzulegen. Sofern dies nicht möglich ist, wird die Jabiru Motors Deutschland GmbH den Umfang der durchzuführenden Instandsetzungsarbeiten nach Rücksprache mit dem Kunden festlegen.

(2) In einer Auftragsbestätigung werden die vereinbarten zu erbringenden Leistungen bezeichnet. Der voraussichtliche Liefertermin kann hier entnommen werden.

(3) Stellt sich während der Bearbeitung, aber bei Auftragsannahme nicht erkennbar heraus, dass die Instandsetzung wegen der Mängel des Vertragsgegenstandes unmöglich ist, so ist die Jabiru Motors Deutschland GmbH berechtigt, die bis zu dieser Feststellung geleisteten Arbeiten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

(4) Die Jabiru Motors Deutschland GmbH haftet nicht für Fehler, die sich aus Unterlagen, Zeichnungen, Mustern usw. sowie aus den Angaben des Kunden ergeben, soweit ihm nicht zugemutet werden kann, dass diese erkennbar sind.

#### **§ 4 Lieferungs- und Leistungszeit**

(1) Sofern eine Lieferungs-/Leistungszeit verbindlich vereinbart wurde, gilt die jeweils angegebene Fertigstellungs- bzw. Liefertermin.

(2) Ändert oder erweitert der Kunde den ursprünglich vereinbarten Arbeitsumfang und verzögert sich die Fertigstellung bzw. der Liefertermin dadurch, haftet die Jabiru Motors Deutschland GmbH dafür nicht.

(3) Die Fertigstellungs- bzw. Lieferzeit verlängert sich um die Zeit, die der Kunde mit der Anlieferung von ihm beizustellender notwendiger Teile in Rückstand ist. Die Jabiru Motors Deutschland GmbH ist dabei berechtigt, den Vertrag nach fruchtloser Nachfristsetzung zu kündigen.

(4) Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei die Lieferung beeinträchtigenden Streikmaßnahmen und Aussperrungen sowie weiteren von der Jabiru Motors Deutschland GmbH nicht zu vertretenden Umständen, insbesondere in Fällen von Lieferverzögerungen durch höhere Gewalt. Liegt die Ursache der Nichteinhaltung des Termins in höherer Gewalt oder in Betriebsstörungen, auch in solchen von Vorlieferanten oder Subunternehmern, die die Jabiru Motors Deutschland GmbH nicht verschuldet hat, besteht aufgrund hierdurch bedingter Verzögerungen keine Schadenersatzverpflichtung der Jabiru Motors Deutschlands GmbH. Sie unterrichtet den Kunden jedoch unverzüglich.

#### **§ 5 Abnahme des Vertragsgegenstandes**

(1) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist der Abnahmeort die Betriebsstätte der Jabiru Motors Deutschland GmbH.

(2) Der Kunde kommt mit der Abnahme in Verzug, wenn er innerhalb von einer Woche, nachdem ihm die Fertigstellung des Vertragsgegenstandes bekannt oder die endgültige Rechnung zugestellt wurde, diesen gegen Begleichung der fälligen Rechnung nicht abholt.

(3) Kommt der Kunde in Verzug, werden nach einer Woche Standkosten für die nicht abgeholte Vertragsleistung berechnet.

#### **§ 6 Lieferung**

(1) Die Lieferung des Vertragsgegenstandes erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Kunden, und zwar ab Betrieb der Jabiru Motors Deutschland GmbH, soweit nicht schriftlich anderes vereinbart ist. Für Leistungen gilt Entsprechendes.

(2) Wünscht der Kunde die Zustellung, so erfolgt diese auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

(3) Teillieferungen sind zulässig, soweit nicht der Kunde erkennbar kein Interesse an ihnen hat. Macht die Jabiru Motors Deutschland GmbH von diesem Recht Gebrauch, werden Verpackungs- und Versandkosten nur einmalig erhoben.

#### **§ 7 Fälligkeit, Zahlung und Verzug**

(1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Jabiru Motors Deutschland GmbH zur Lieferung erst verpflichtet, wenn der vollständige Rechnungspreis bei der Jabiru Motos Deutschland GmbH eingegangen ist.

(2) Die Zahlung bei Lieferungen innerhalb Deutschlands kann mittels Vorkasse, Kreditkarte, Paypal, per Nachnahme oder per Bankeinzug erfolgen. Um Paypal nutzen zu können, muss der Kunde bei Paypal angemeldet sein. Er muss hierzu die jeweils geltenden AGB von Paypal beachten.

(3) Alle Zahlungen haben ausschließlich auf das Konto der Jabiru Motors Deutschland GmbH bei der Sparkasse MOL ( Konto-Nr. 20008520 , BLZ: 17054040 ) zu erfolgen. Bei Zahlungen ist der angegebene Verwendungszweck (Bestellnummer) anzugeben.

(4) Die Preise für Lieferungen und Leistungen der Jabiru Motors Deutschland GmbH verstehen sich als Nettopreis zuzüglich der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(5) Alle Preise verstehen sich ausschließlich Porto-, Fracht- und Verpackungskosten. Soweit die Verpackung vom Kunden übernommen wird, werden diese zu Selbstkosten an den Kunden weiterberechnet.

(6) Beanstandungen oder etwaige Reklamationen bezüglich der erteilten Rechnung müssen, sofern sich nicht aus den Umständen etwas anderes ergibt, innerhalb von 5 Tagen nach Zugang der Rechnung erfolgen.

(7) Für Vertragsgegenstände, die im Tausch geliefert werden, ist der vereinbarte Preis davon abhängig, dass diese Hauptteile instandsetzungsfähig sind; nicht mehr instandsetzungsfähige Teile werden nachberechnet. Der Kunde hat in diesem Fall einen Anspruch auf Rückforderung der Teile.

(8) Ein Abzug von Skonto ist unzulässig. Schecks und Wechsel werden nur nach vorheriger, schriftlicher Vereinbarung akzeptiert. Mögliche, anfallende Inkasso- und Diskontspesen werden weiterberechnet.

(9) Bei umfangreichem Materialaufwand und langfristigen Arbeiten kann eine angemessene Vorauszahlung verlangt werden, um die Vorfinanzierung der Jabiru Motors Deutschland GmbH zu gewährleisten.

#### **§ 8 Eigentumsvorbehalt**

(1) Der gelieferte Vertragsgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zwischen Kunde und Jabiru Motors Deutschland GmbH entstandenen Forderungen Eigentum der Jabiru Motors Deutschland GmbH.

(2) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung für die Jabiru Motors Deutschland GmbH erfolgt – ohne diese weitergehend zu verpflichten - und die Jabiru Motors Deutschland GmbH unmittelbar das Eigentum erwirbt. Sofern durch die Verarbeitung durch den Kunden unter Einbeziehung von Eigentum anderer Lieferanten eine neue Sache geschaffen wird, erlangt die Jabiru Motors Deutschland GmbH Eigentum an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts des Vorbehalts Eigentums zu dem Wert der neu geschaffenen Sache. Für den Fall das kein solcher automatischer Eigentumserwerb bei der Jabiru Motors Deutschland GmbH eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder - im oben genannten Verhältnis - Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an die Jabiru Motors Deutschland GmbH.

(3) Sofern der Kunde Unternehmer ist, ist er zur Weiterveräußerung des Vertragsgegenstandes im normalen Geschäftsgang berechtigt. Für diesen Fall tritt jedoch der Kunde die ihm gegenüber seinen Abnehmern zustehenden Forderungen schon jetzt an die Jabiru Motors Deutschland GmbH ab; zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Kunde berechtigt, solange er nicht gegenüber der Jabiru Motors Deutschland GmbH in Zahlungsverzug geraten ist. Soweit dies der Fall ist, gilt ein verlängerter Eigentumsvorbehalt. Die Jabiru Motors Deutschland GmbH ist berechtigt, die Weiterveräußerungs- und Einziehungsbefugnis für den Vertragsgegenstand zu widerrufen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, der Jabiru Motors Deutschland GmbH alle Informationen, Dokumentationen und sonstigen Unterlagen zu überlassen, aus denen sich ergibt, gegen welche Abnehmer der Jabiru Motors Deutschland GmbH Forderungen aufgrund des verlängerten Eigentumsvorbehalts zustehen, damit die Jabiru Motors Deutschland GmbH in der Lage ist, diese gegenüber den Abnehmern unmittelbar geltend zu machen.

(4) Die Sicherungsübereignung sowie die Sicherungsabtretung gelten jeweils in Höhe des Faktura- Endbetrages, wie sie zwischen Jabiru Motors Deutschland GmbH und Kunde vereinbart wurde. Der Faktura- Endbetrag versteht sich einschließlich der gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer.

(5) Wird der unter Vorbehalt stehende Vertragsgegenstand zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so gilt die Bestimmungen gemäß § 8 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 sinngemäß.

(6) Übersteigen die der Jabiru Motors Deutschland GmbH nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 %, so ist die Jabiru Motors Deutschland GmbH verpflichtet, auf Verlangen des Kunden überschüssende Sicherheiten nach Wahl der Jabiru Motors Deutschland GmbH freizugeben.

#### **§ 9 Pfandrecht**

(1) Der Jabiru Motors Deutschland GmbH steht ein gesetzliches Pfandrecht an allen Gegenständen des Kunden zu, die mit Wissen und Wollen des Kunden von der Jabiru Motors Deutschland GmbH bearbeitet werden. Das Pfandrecht erstreckt sich auf alle Forderungen der Jabiru Motors Deutschland GmbH, wie sie der Eigentumsvorbehaltsicherung gemäß § 8 Abs. 1 entsprechen.

(2) Kommt der Kunde mit der Zahlung für einen längeren Zeitpunkt als zwei Monate in Verzug, so steht der Jabiru Motors Deutschland GmbH das Recht zu, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung den Vertragsgegenstand durch Versteigerung und bei Vorliegen von Marktpreisen durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten. Ein etwaiger Verwertungserlös steht dem Kunden zu; die Jabiru Motors GmbH ist berechtigt, neben seiner Hauptforderung und den angelaufenen Zinsen auch die durch die Verwertung verursachten Kosten sowie Standgebühren in Abzug zu bringen.

#### **§ 10 Aufrechnungsverbot und Zurückbehaltungsrechte**

(1) Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Ansprüchen gegen Zahlungsansprüche der Jabiru Motors Deutschland GmbH aufzurechnen, es sei denn, die Gegenforderungen des Kunden sind rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten.

(2) Ein Zurückbehaltungsrecht steht darüber hinaus dem Kunden nur insoweit zu, als der Grund des Zurückbehaltungsrechts auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## § 11 Gesetzliches Widerrufsrecht

Nachstehend erhalten Sie die gesetzlich erforderliche Belehrung über die Voraussetzungen und Folgen des Widerrufsrechts:

### Widerrufsbelehrung

#### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) oder - wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird - auch durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei wiederkehrenden Lieferungen gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312g Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache.

Der Widerruf ist zu richten an:

Jabiru Motors Deutschland GmbH, Flugplatzstraße F2/H10

Telefax: (03341) 306571

E-Mail: B.Franken@jaribumotors.de

Bitte senden Sie Waren an:

Jabiru Motors Deutschland GmbH, Flugplatzstraße F2/H10

#### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Für die Verschlechterung der Sache und für gezogene Nutzungen müssen Sie Wertersatz nur leisten, soweit die Nutzungen oder die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter "Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise" versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist. Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Kosten und Gefahr zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.

## § 12 Sachmangelhaftung bei Instandsetzung/Reparatur

(1) Die Jabiru Motors Deutschland GmbH leistet Gewähr für fachgerechte Arbeit und die Verwendung einwandfreien, funktionstüchtigen Materials. Die Sachmangelansprüche des Kunden verjähren innerhalb eines Jahres ab Abnahme des Gegenstandes.

Soweit ein Mangel auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung der Jabiru Motors Deutschland GmbH beruht, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Nimmt der Kunde die Sache in Kenntnis eines Sachmangels ab, stehen ihm die Sachmangelansprüche in unten beschriebenen Umfang nur zu, wenn er sich diese bei der Abnahme ausdrücklich und schriftlich vorbehält.

(2) Sofern der Kunde Kaufmann ist, bleiben die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß §§ 377, 378, 381 Abs. 2 HGB unberührt.

(3) Im Fall der Sachmangelhaftung ist die Jabiru Motors Deutschland GmbH berechtigt und verpflichtet, Mangelbeseitigung auf eigene Kosten durchzuführen. Sie ist auch berechtigt, eine Ersatzlieferung zu tätigen. Ist die Jabiru Motors Deutschland GmbH nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich die durchzuführende Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung über angemessene Fristen hinaus oder schlägt sie aus sonstigen Gründen fehl, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (Rücktritt) oder entsprechende Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu begehren.

(4) Mangelbeseitigungsansprüche hat der Kunde bei der Jabiru Motors Deutschland GmbH schriftlich geltend zu machen. Die Jabiru Motors Deutschland GmbH anerkennt Mangelbeseitigungsarbeiten, die Dritte ausführen, nur dann, wenn sie im Vorhinein hiermit ausdrücklich einverstanden ist und wenn die Jabiru Motors Deutschland GmbH mit der Durchführung der Sachmangelbeseitigung in Verzug geraten ist bzw. wenn ein äußerst dringendes Erfordernis, insbesondere die Betriebsunfähigkeit des Gegenstandes an einem mehr als 150 km vom Betriebsort der Jabiru Motors Deutschland GmbH entfernten Ort, besteht.

(5) Die Bearbeitung von einzelnen Vertragsgegenständen geschieht nur im vereinbarten Umfang. Die Sachmangelhaftung erstreckt sich nicht auf eine darüber hinausgehende Funktionstüchtigkeit einzelner Teile. Diese sind nicht Gegenstand der Sachmangelhaftung der Jabiru Motors Deutschland GmbH, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Insbesondere wird ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung keine Haltbarkeitsgarantie übernommen.

(6) Die Schadensersatzhaftung der Jabiru Motors Deutschland GmbH ergibt sich aus der Regelung gemäß § 13.

(7) Soweit die Jabiru Motors Deutschland GmbH ein Tuning von Vertragsgegenständen oder eine Bearbeitung von Oldtimer-Vertragsgegenständen übernimmt, beschränkt sich ihre Sachmangelhaftung auf die ordnungsgemäße Ausführung dieser Arbeiten. Ein werkvertraglicher Erfolg ist nur dann geschuldet, wenn dies schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde.

(8) Richtet sich der Auftrag auf die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen, und ist der Kunde Unternehmer, der den Vertrag in Ausübung seiner selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit abschließt, oder ist er eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich - rechtliches Sondervermögen, verjähren Sachmangelansprüche in einem Jahr ab Lieferung. Ist der Kunde Verbraucher, gelten die gleichen Bestimmungen.

(9) Wenn ein Mangel nach, nicht von der Jabiru Motors Deutschland GmbH durchgeführter Montage / Einbau auftritt, haftet die Jabiru Motors Deutschland GmbH im Rahmen der Sachmangelhaftung nur, wenn Montage oder Einbau der von der Jabiru Motors Deutschland GmbH zuvor bearbeiteten oder verkauften Sache fachkundig und fachgerecht, insbesondere nach Maßgabe und Vorschrift des Herstellers, erfolgte. Die Beweispflicht für die Fachkundigkeit und fachgerechte der Montage/des Einbaus trägt der Kunde.

Es besteht keine Sachmangelhaftung ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen zu Schäden,

- a) die durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe entstehen;
- b) für durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung;
- c) durch Verschmoren, Brand oder Explosion;
- d) durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- e) durch mut- oder böswillige Handlung, Entwendung, insbesondere Diebstahl oder sonstigen unbefugten Gebrauch;
- f) durch die Verwendung eines erkennbar reparaturbedürftigen Teils, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit erkennbar nicht im Zusammenhang steht;
- g) wenn der Vertragsgegenstand nicht durch eine Meister-Fachwerkstatt eingebaut und eingestellt wurde;
- h) wenn nicht regelmäßig, entsprechend der Wartungshinweise des Herstellers gewartet wurde.

### **§ 13 Sonstige Haftung**

(1) Die Jabiru Motors Deutschland GmbH haftet nicht für Schäden, welche nicht an dem Vertragsgegenstand unmittelbar entstanden sind. Insbesondere haftet die Jabiru Motors Deutschland GmbH nicht für Folgeschäden oder entgangenen Gewinn.

(2) Dies gilt nicht, soweit die Ansprüche des Kunden auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft beruhen. Gleiches gilt, soweit die Ansprüche des Kunden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung der Jabiru Motors Deutschland GmbH beruhen.

(3) Die Jabiru Motors Deutschland GmbH haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haftet des Weiteren für die fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut. Die Jabiru Motors Deutschland GmbH haftet in diesen Fällen nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Für die fahrlässige Verletzung anderer Pflichten, haftet die Jabiru Motors Deutschland GmbH nicht. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für Fälle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für Abweichungen von Beschaffenheiten für welche eine Garantie übernommen wurde sowie für arglistig verschwiegene Mängel. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt. Für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen und Vertretern haftet die Jabiru Motors Deutschland GmbH in demselben Umfang.

### **§ 15 Pauschalisierter Schadensersatz**

Verlangt die Jabiru Motors Deutschland GmbH Schadensersatz, so beträgt dieser 10 % des Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die Jabiru Motors Deutschland GmbH einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

## **§ 16 Erfüllungsort, Gefahrübergang, Gerichtsstand, Anwendbares Recht**

- (1) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, ist Erfüllungsort der Sitz der Jabiru Motors Deutschland GmbH.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht auf den Kunden über, sobald die Jabiru Motors Deutschland GmbH die Ware der zur Versendung bestimmten Person übergeben hat.
- (3) Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten und mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten über diese Geschäftsbedingungen und unter deren Geltung geschlossenen Einzelverträge der Sitz der Jabiru Motors Deutschland GmbH vereinbart.
- (4) Die Vertragspartner vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis, gegenwärtiger wie auch zukünftiger Verträge die Anwendung deutschen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Bei Verträgen zu einem Zweck, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Berechtigten zugerechnet werden kann (Vertrag mit Verbraucher), gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.

## **§ 17 Hinweise zur Datenverarbeitung / Datenschutz**

- (1) Die Jabiru Motors Deutschland GmbH speichert die Bestell- und Adressdaten zur Nutzung im Rahmen der Auftragsabwicklung, für eventuelle Gewährleistungsfälle und zu eigenen Werbezwecken. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt nur, wenn dies für die Vertragsdurchführung notwendig ist (z.B. Übermittlung an eingesetzte Auftragsabwicklungspartner oder Versandpartner).
- (2) Der Kunde kann der Nutzung seiner Daten für Werbezwecke jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung widersprechen.
- (3) Die Kunden haben ein Recht auf unentgeltliche Auskunft über ihre gespeicherten Daten sowie ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

## **§ 18 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (2) Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Stand: April 2012